gründeten Fällen erfolgt vom Rat des Kreises die Rückerstattung der gezahlten Aoisgleichsbeträge an den Betrieb.

- (3) Sind Werktätige, die nicht zu den im Abs. 1 genannten Werktätigen gehören, infolge einer Katastrophe daran gehindert, in ihren Arbeitsbereichen zu arbeiten, so finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) Anwendung.
- (4) Im Einsatz zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen wird Versicherungsschutz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt.
- (5) Die Finanzierung von Kosten, die durch eine Katastrophenbekämpfung entstehen, hat nach den geltenden Bestimmungen des Ministers der Finanzen zu erfolgen.

§12

- (1) Gegen Maßnahmen der Leiter der Zivilverteidigung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung, Übermittlung, mündlichen Bekanntgabe, beim Leiter der Zivilverteidigung einzulegen, der die Maßnahme angeordnet hat.
 - (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Uber die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang durch den Leiter der Zivilverteidigung zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange vom Leiter der Zivilverteidigung stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Zivilverteidigung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen end gültig.
- (5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.
- (6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen.

§13

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Katastrophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuch-

- lich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise erschwert oder verhindert,
- B) Rechtsvorschriften oder Weisungen ermächtigter Organe oder Personen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

kann, wenn dadurch Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen nur geringfügig beeinträchtigt wurden, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

- (2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates und Leiter der Zivilverteidigung.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaβnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I S. 101).

§14

Der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

§15

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBI. II S. 139)

und die Ziff. 42 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II S. 363).

Berlin, den 13. Januar 1971

Der Ministenat der Deutschen Demokratischen Republik

> Stop h Vorsitzender

Der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,151 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263,
Telefon: 42 46 41